

BGer 8C 30/2017 vom 17. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_30_2017

FR: TF 8C 30/2017 du 17 mars 2017

IT: TF 8C 30/2017 del 17 marzo 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Arbeitsunfähigkeit, Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG). Rechtsfragen sind die vollständige Feststellung erheblicher Tatsachen sowie die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes bzw. der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG und der Anforderungen an den Beweiswert von Arztberichten. Die aufgrund dieser Berichte gerichtlich festgestellte Gesundheitslage bzw. Arbeitsfähigkeit und die konkrete Beweiswürdigung sind Sachverhaltsfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397; nicht publ. E. 4.1 des Urteils BGE 135 V 254 , veröffentlicht in SVR 2009 IV Nr. 53 S. 164 [9C_204/2009]).

E. 2

Die Vorinstanz hat unter Hinweis auf Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV und die hiezu ergangene Rechtsprechung (BGE 130 V 71 E. 3.2.3 S. 75 ff.; Urteile 9C_236/2011 vom 8. Juli 2011 E. 2.1.1 und 9C_688/2007 vom 22. Januar 2008 E. 2.2) zutreffend dargelegt, dass die versicherte Person in der Neuanschuldung eine anspruchrelevante Änderung des Invaliditätsgrades glaubhaft zu machen hat und unter welchen Voraussetzungen die laut Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV herabgesetzten Beweisanforderungen als erfüllt betrachtet werden können. Richtig ist auch, dass der Zeitablauf von Bedeutung ist, indem in Fällen, in welchen seit der rechtskräftigen Erledigung des Leistungsgesuchs erst kurze Zeit vergangen ist, an die Glaubhaftmachung einer Sachverhaltsänderung höhere Anforderungen gestellt werden als bei einer länger zurückliegenden Verfügung über ein Rentengesuch. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Prozessthema ist einzig, ob die Vorinstanz zu Recht verneinte, dass die Beschwerdegegnerin auf das Gesuch des Versicherten vom 15. Juni 2015 hätte eintreten müssen. Soweit der Beschwerdeführer die Zusprechung von (Renten-) Leistungen

anbegehrt, sind diese Anträge unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 3.1

Das kantonale Gericht schützte das Nichteintreten auf die Neuanschuldung mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe eine anspruchserhebliche Änderung seines Gesundheitszustandes im massgeblichen Zeitraum zwischen der Verfügung vom 22. September 2014 und der Verfügung vom 23. September 2015 nicht glaubhaft gemacht. Der Neurologe Dr. med. F. _____ auf dessen Darlegungen sich der Versicherte stütze, habe objektiv betrachtet im Schreiben vom 26. Oktober 2015 den bereits bekannten Sachverhalt lediglich neu gewertet und daraus andere Schlüsse gezogen. Bereits im Gutachten des Instituts D. _____ vom 23. Juli 2013 sei der Mediainfarkt mit persistierender Aphasie festgestellt worden. Hinsichtlich der zudem geltend gemachten vermehrten epileptischen Anfälle sei, ebenso wie bei der Aphasie, nicht dargelegt worden, inwiefern diese die Arbeitsfähigkeit negativ beeinflusst hätten, zumal er auch keine sprachtherapeutischen Massnahmen mehr in Anspruch nehme. Gestützt auf die fachärztlichen Darlegungen sei eine erhebliche gesundheitliche Verschlechterung weder durch Zunahme der Epilepsie noch der Aphasie nachvollziehbar. Es lägen keine Dokumente vor, die auf organisch-pathologischer Ebene auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustands hinweisen würden.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügt, das kantonale Gericht habe Recht verletzt, indem es die neurologische Störung, welche durch den ihn behandelnden Dr. med. F. _____ mehr als nur glaubhaft gemacht worden sei, nicht habe genauer untersuchen lassen. Ferner treffe nicht zu, dass hinsichtlich der Sprachstörung keine Logopädie beansprucht worden sei, diese habe aber lediglich einen vorübergehenden Effekt gehabt.

E. 4.1

Im Neuanschuldungsverfahren ist es in erster Linie Sache der versicherten Person, substantielle Anhaltspunkte für eine allfällige neue Prüfung des Leistungsanspruchs darzulegen. Eine Pflicht der Verwaltung zur Nachforderung weiterer Angaben besteht nur, wenn den - für sich allein genommen nicht Glaubhaftigkeit begründenden - Arztberichten konkrete Hinweise entnommen werden können, wonach möglicherweise eine mit weiteren Erhebungen erstellbare rechtserhebliche Änderung vorliegt (vgl. Urteil 9C_286/2009 vom 28. Mai 2009 E. 2.2.3). Mit der Vorinstanz ist zu schliessen, dass im Verwaltungsverfahren kein Anlass zu ergänzenden Abklärungen bestand, da die Angaben des Dr. med. F. _____ (samt MRI vom 30. Oktober 2014) keine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands glaubhaft machen, wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt. Im vorinstanzlichen Verfahren waren erst Recht keine beweismässigen Weiterungen angezeigt, da das kantonale Gericht lediglich zu prüfen hatte, ob die IV-Stelle gestützt auf die ihr vorgelegten Unterlagen zu Recht auf die Neuanschuldung nicht eingetreten war (vgl. BGE 130 V 64 E. 5.2.5 S. 68 f.).

E. 4.2

Was die geltend gemachte gesundheitliche Verschlechterung hinsichtlich Aphasie und Epilepsie betrifft, werden die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz seitens des Beschwerdeführers zwar in Zweifel gezogen; die von ihm erhobenen Einwendungen erschöpfen sich jedoch zur Hauptsache in appellatorischer Kritik an der Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts, auf welche das Bundesgericht im Rahmen der ihm gesetzlich

eingräumten Überprüfungsbefugnis nicht einzugehen hat (E. 1.1 hievor). Sodann begründete das kantonale Gericht im Einzelnen, weshalb der Beschwerdeführer keine relevante Veränderung glaubhaft vorbringen konnte. Es legte willkürfrei und schlüssig dar, dass sowohl ein am 30. Oktober 2014 angefertigtes Kontroll-MRI als auch die Angaben des Dr. med. F._____ keine genügenden Anhaltspunkte für eine Verschlechterung des Gesundheitszustands liefern würden. Zur Begründung führte es aus, dass sich die bereits rund zwei Monate nach der renteneinstellenden Verfügung vom 22. September 2014 behauptete Verschlechterung der Aphasie (Bericht des Dr. med. F._____ vom 5. Dezember 2014) einzig auf subjektiven Angaben stütze und nicht ansatzweise dargelegt werde, weshalb sich die aphasische Sprachstörung - mithin nach einer zunächst signifikanten Verbesserung (Bericht der Klinik B._____ vom 21. April 2006 und Schreiben des Dr. med. F._____ vom 30. Juni 2008, aufgeführt im Gutachten des Instituts D._____) - zunehmend erheblich verschlechtert haben sollte. Entgegen den Darlegungen des behandelnden Arztes sei der von ihm angeführte, grossflächige Insult mit persistierender Aphasie schon von den Experten des Instituts D._____ am 23. Juli 2013 hinreichend gewürdigt worden (vgl. Schreiben des Dr. med. F._____ vom 20. August und 26. Oktober 2015). Ebenso vermag der Versicherte hinsichtlich zunehmender epileptischer Anfälle keine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts darzutun. Die Vorinstanz legte korrekt dar, dass Dr. med. F._____ auch hier auf die Angaben der Ehefrau verwiesen habe, die von einem nunmehr eindeutigen epileptischen Anfall berichtet habe (Schreiben des Dr. med. F._____ vom 19. Mai 2015), wobei eine narbenbedingte, sich nicht auf die Arbeitsfähigkeit auswirkende Epilepsie ebenfalls bereits im Gutachten des Instituts D._____ festgehalten wurde. Das kantonale Gericht wies zudem zu Recht darauf hin, dass nicht dargetan werde, inwiefern die einzelnen Anfälle mit der Arbeitsfähigkeit interferierten. Wenn es feststellte, die Darlegungen des Dr. med. F._____ enthielten weder in Bezug auf die Sprachstörung noch hinsichtlich der Epilepsie Angaben über das quantitative Element einer relevanten, die Arbeitsfähigkeit schmälern den Veränderung des Gesundheitszustandes, ist dies nicht zu beanstanden (vgl. RAD-Stellungnahme vom 26. Oktober 2010). Eine anspruchrelevante Veränderung vermögen die Unterlagen nach dem Gesagten mit der Vorinstanz nicht glaubhaft zu machen. Die zu diesem Schluss führende vorinstanzliche Sachverhaltswürdigung ist nicht offensichtlich unrichtig oder sonstwie rechtsfehlerhaft und daher für das Bundesgericht verbindlich. Damit hat es beim vom kantonalen Gericht bestätigten Nichteintreten der IV-Stelle auf die Neuanmeldung vom 15. Juni 2015 sein Bewenden.

E. 5

Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) gehen ausgangsgemäss zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.